



Gemeinschaft der **H**enkel-Pensionäre e.V.

Satzung

vom 11. April 2019

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Gemeinschaft der Henkel-Pensionäre e.V.", im weiteren Text "GdHP" genannt.
- (2) Die GdHP hat ihren Sitz in Düsseldorf. Sie ist unter der Nr. 8013 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck der GdHP

- (1) Die GdHP ist ein Zusammenschluss der ehemaligen Mitarbeiter von Henkel sowie anderer Trägerunternehmen in Deutschland (siehe Anlage).
- (2) Die GdHP hat den Zweck,
 - a. ihre Mitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu betreuen;*)
 - b. die sozialen sowie kulturellen Interessen der Pensionäre und Witwen/Witwer der Unternehmen gemäß § 2 Absatz (1) zu vertreten.
- (3) Nach ihren Möglichkeiten vermittelt die GdHP in Krankheitsfällen und Notsituationen Hilfestellung und initiiert gesundheitsfördernde Maßnahmen.
- (4) Die Mitglieder der GdHP können sich zu Interessengruppen in der Regel unter Leitung eines Gruppenkontakters zusammenschließen, um die Zwecke der GdHP zu verfolgen.
- (5) Die GdHP ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

*) für Pensionäre von Unternehmen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung der GdHP beigetreten sind, gilt: Die finanzielle Unterstützung wird für die Dauer von 2 Jahren auch für Nichtmitglieder gewährt; danach nur noch für Mitglieder.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der GdHP können alle ehemaligen Mitarbeiter von Unternehmen gemäß § 2 Absatz (1) erwerben, die unmittelbar nach Ausscheiden aus den in § 2 Absatz (1) genannten Unternehmen Altersruhegeld oder Invaliditätsrente bzw. Alterskapital oder Invaliditätskapital beziehen oder deren Altersruhegeld/Invaliditätsrente kapitalisiert wurde bzw. wird, sowie Mitarbeiter in der Passiv-Phase der Altersteilzeit und ehemalige Mitarbeiter, die eine betriebliche Vorruhestandsleistung in Anspruch nehmen.

Außerdem können Witwer und Witwen ehemaliger Mitarbeiter der Unternehmen gemäß § 2 Absatz (1) die Mitgliedschaft erwerben, wenn sie einen An-

spruch auf eine Firmenpension gegen eines der o.g. Unternehmen haben. Das gilt auch sofern ein Angebot auf Kapitalisierung angenommen wurde.

- (2) In Einzelfällen kann der Vorstand der GdHP auch sonstige natürliche Personen in die GdHP mit Zustimmung des Beirates aufnehmen, bei denen die Voraussetzungen der vorstehenden Absätze (1) und (2) nicht gegeben sind. Dieses gilt auch für Trägerunternehmen (§ 5).
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsführung der GdHP zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Delegiertenversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Förderer der GdHP zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus der GdHP. Soweit Unternehmen gemäß § 5 – gleich aus welchem Grund – ihre Trägerschaft beenden, endet auch grundsätzlich die Mitgliedschaft der ehemaligen Mitarbeiter dieses Trägerunternehmens, es sei denn, ein anderes Trägerunternehmen gemäß § 5 erkennt schriftlich gegenüber der Geschäftsführung der GdHP die betroffenen ehemaligen Mitarbeiter des ausscheidenden Trägerunternehmens als ihm zugehörig an und der Beirat stimmt diesem Vorgehen zu.
- (2) Der Austritt aus der GdHP muss schriftlich erklärt werden und ist an die Geschäftsführung der GdHP (§ 13) zu richten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus der GdHP ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. vorsätzlich den Interessen der GdHP trotz Abmahnung zuwiderhandelt oder
 - b. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung eines bereits fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages (siehe § 5) unterlässt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor dem Ausschluss muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Ausschlussentscheidung ist eine Berufung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Mitteilung zulässig. Die Berufung ist an den Vorstand zu richten. Sie hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam. Nach fristgerechter Einlegung der Berufung entscheidet die nächste Delegiertenversammlung abschließend über den Ausschluss.

§ 5

Finanzierung, Mitgliedsbeiträge, Mittelverwendung

- (1) Die GdHP finanziert sich durch Zuwendungen der Trägerunternehmen – das sind Unternehmen gemäß § 2 – und durch Finanzhilfen sonstiger öffentlicher und privater Stellen.
- (2) Die Mitglieder der GdHP sollen gegebenenfalls einen angemessenen Mitgliedsbeitrag (soweit es die Finanzlage der GdHP erfordert) in Form eines Jahresbeitrages leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Wenn ein Mitglied unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (4) Mittel der GdHP dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der GdHP fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nehmen an der Willensbildung der GdHP über die Delegiertenversammlung teil. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen, Delegierte vorzuschlagen und an den Wahlen der Delegierten durch Ausübung des Stimmrechts mitzuwirken. Anträge der Mitglieder zur Delegiertenversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an die Organe (§ 7) der GdHP zu wenden.
- (3) Die Mitglieder der GdHP können nach Absprache die Einrichtungen und Anlagen der GdHP benutzen sowie die Angebote und Veranstaltungen der GdHP in Anspruch nehmen.
- (4) Die Mitglieder sollen sich für die Zwecke der Gemeinschaft aktiv einsetzen. Sie sind verpflichtet, die Anlagen und Einrichtungen der GdHP sorgfältig zu behandeln.

§ 7 Organe der GdHP

Organe der GdHP sind:

- a. die Delegiertenversammlung §§ 8-10,
- b. der Vorstand §§ 11-12,
- c. die Geschäftsführung § 13,
- d. der Beirat § 14,
- e. die Rechnungsprüfer § 15.

Die Organe der GdHP werden ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen werden ersetzt. Organmitglieder haben bei Abstimmung kein Stimmrecht, wenn der Beschluss die Rechte und Pflichten und deren Geltendmachung gegen das Organmitglied betrifft.

§ 8 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der GdHP. Der Vorstand nimmt an der Delegiertenversammlung teil.

- (1) Die Delegierten werden schriftlich durch die Mitglieder der GdHP gewählt. Zu Delegierten können alle Mitglieder gewählt werden, unabhängig ihrer sonstigen Funktionen innerhalb der GdHP. Soweit ein Mitglied gleichzeitig sowohl Delegierter als auch Mitglied des Vorstands ist, ruht sein Delegiertenstatus während seiner Zugehörigkeit zum Vorstand. Dieses löst kein Nachrücken eines neuen Delegierten aus.
 - (2) Die Anzahl der Delegierten hängt von der Anzahl der GdHP-Mitglieder ab. Pro 200 Mitglieder der GdHP wird ein Delegierter gewählt, wobei die Anzahl der Delegierten mindestens 20, höchstens aber 36 sein soll. Maßgeblich ist die Zahl der GdHP-Mitglieder zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung. Der gleiche Zeitpunkt gilt für die Ausübung des Wahlrechts.
- (2a) Für die Wahl der Delegierten werden Regionen gebildet, wobei der Wohnsitz die Zuordnung zu einer Region bestimmt. Folgende Regionen werden festgelegt:

Region	Postleitzahlen
Großraum Düsseldorf	40.000 - 40.999
	41.400 - 41.499
	41.700 - 41.799
	42.000 - 42.999
Nord	00.000 - 34.999
	37.000 - 39.999
	41.000 - 41.399
	41.800 - 41.999
	43.000 - 49.999
	58.000 - 59.999
Süd	35.000 - 36.999
	41.500 - 41.699
	50.000 - 57.999
	60.000 - 99.999

Von der maximalen Zahl von Delegierten (Absatz 2) stellt die Region Nord maximal 9 Delegierte, die Region Großraum Düsseldorf maximal 18 Delegierte und die Region Süd maximal 9 Delegierte entsprechend der Anzahl der Mitglieder in den Regionen. Es sind die Kandidaten einer Region als Delegierte gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen.

Stellen sich weniger Kandidaten für eine Region zur Verfügung als ihrem Anteil an Mitgliedern entspricht, werden die nicht genutzten Mandate anteilig auf die anderen Regionen verteilt. Dabei wird der Anteil der Mitglieder der anderen Region an den Mitgliedern aller anderen Regionen ermittelt und mit der Anzahl der nicht genutzten Mandate multipliziert. Nach der kaufmännischen Rundung auf volle Mandate werden die nicht genutzten Mandate in der Reihenfolge ihrer ungerundeten Anteile auf die anderen Regionen so verteilt, bis alle nicht genutzten Mandate vergeben sind.

Jedes Mitglied kann unabhängig von seiner Regionszuordnung die gleiche Anzahl von Delegierten und unabhängig von der Regionszuordnung der Kandidaten wählen.

- (3) Die Delegierten werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Delegierter auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von

mindestens 10 Delegierten abberufen werden, wenn diesem Antrag von 2/3 aller Delegierten stattgegeben wird.

- (4) Scheidet ein Delegierter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so rückt der Bewerber nach, der nach den gewählten Delegierten die höchste Stimmenzahl erhalten hat.
- (5) Die Mitglieder der GdHP werden rechtzeitig vor der Wahl durch den Vorstand aufgefordert, Kandidaten zu benennen. Gleichzeitig ist den Mitgliedern bekannt zu geben, wann die Frist für die Benennung der Kandidaten endet. Außerdem ist der Zeitraum der Wahl festzulegen. Die Aufforderung erfolgt durch Bekanntgabe in der GdHP-Information. Ist die Kandidatenliste abgeschlossen, wird sie den Mitgliedern für den Wahlakt zugesandt. Das kann per Post, Fax oder E-Mail erfolgen. Es gilt die zuletzt der GdHP bekannt gegebene Adresse.
- (6) Nachfolgend aufgeführten Unternehmen/Standorten steht in den Fällen, dass mindestens ein Kandidat des Standortes zur Wahl angetreten ist und mindestens 15 Stimmen erhalten hat, ein Minderheitenschutz zu. Dieser Schutz wird für das Unternehmen/Standort dadurch sichergestellt, dass der Kandidat des Unternehmens/Standortes mit der jeweils höchsten Stimmenzahl als gewählt gilt. Dadurch verringert sich die Anzahl der Delegierten ohne Minderheitenschutz einer Region jeweils um die Zahl der wahrgenommenen Minderheitsmandate. Folgende Unternehmen / Standorte erhalten ein Mandat mit Minderheitenschutz:

Unternehmen / Standort	Region
BASF Personal Care and Nutrition Monheim und Düsseldorf	Düsseldorf
Henkel Düsseldorf-Holthausen	Düsseldorf
Henkel Viersen-Dülken	Düsseldorf
Henkel Hamburg	Nord
Henkel Hannover	Nord
ehemals Henkel Genthin	Nord
ehemals Henkel Unna	Nord
Henkel Heidelberg	Süd
Henkel Wassertrüdingen	Süd
Henkel Bopfingen	Süd
Henkel Herborn-Schönbach	Süd

Wenn kein Delegierter für einen Standort kandidiert oder er 14 Stimmen oder weniger erhält, entspricht die Anzahl der Delegierten in der Region der maximalen Anzahl der Delegierten in dieser Region.

§ 9

Einberufung, Leitung und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie soll grundsätzlich einmal pro Jahr stattfinden. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Es können elektronische Medien eingesetzt werden.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – leitet die Versammlung. Er bestimmt die Art der Abstimmung. Wenn die einfache Mehrheit der erschienenen Delegierten eine geheime Abstimmung verlangt, so muss diese durchgeführt werden.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller Delegierten anwesend oder durch Bevollmächtigung vertreten sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist die Versammlung unter Beachtung von Abs. (1) Satz 3 umgehend erneut einzuberufen. Diese neue Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, auch wenn weniger als 50 % der Delegierten anwesend sind. Hierauf ist in dem Einladungsschreiben hinzuweisen. Jeder Delegierte kann einen anderen Delegierten zur Ausübung des Stimmrechts in seinem Interesse bevollmächtigen und ihm Weisungen bezüglich der Tagesordnungspunkte erteilen. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform und ist für jede Delegiertenversammlung gesondert zu erteilen. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter nachzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Zwecks der GdHP und die Beschlussfassung über die Auflösung der GdHP bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller gewählten Delegierten.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Briefwahl ist ebenfalls zulässig und muss vom Delegierten schriftlich beantragt werden. Dem Delegierten werden dann die Wahlvorschläge per Post mit einer Rücksendefrist von vier Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Die durch Briefwahl wirksam abgegebenen Stimmen werden bei der Wahl vollumfänglich berücksichtigt, wie die persönlich abgegebenen Stimmen der Wahl am Wahltag. Der dem Delegierten auf Antrag zugesandte Wahlvorschlag wird insbesondere die Namen der Kandidaten und den ausdrücklichen Hinweis auf die maximal abzugebenden Stimmen enthalten. Soweit der Wahlzettel innerhalb der benannten Frist beim Verein eingeht und entsprechend den Vorgaben ausgefüllt ist, gilt der Wahlzettel als wirksam abgegeben. Der Nichteingang des Wahlzettels bis zum Ende der vorgenannten Frist beim Verein bzw. der nicht wirksam ausgefüllte Wahlzettel wird als Stimmenthaltung gewertet. Andere als der vom Verein übersandte Wahlzettel können nicht anerkannt werden und sind daher ungültig.

- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung der GdHP muss einberufen werden, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn diese von den Rechnungsprüfern beim Vorstand beantragt wird. Außerdem muss eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder der GdHP eine solche schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund verlangen.

§ 10

Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- b. Erteilung oder Verweigerung der Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- c. Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr;
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht von Henkel bestellt werden;
- e. Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags;
- f. Beschwerden gegen Ausschlüsse von GdHP-Mitgliedern;
- g. Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
- h. Satzungsänderungen einschließlich Veränderungen der Aufgaben und Zwecke der GdHP;
- i. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- j. Wahl der Rechnungsprüfer;
- k. Auflösung der GdHP.

§ 11

Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand setzt sich aus insgesamt neun Personen zusammen:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) a. Sechs Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder der GdHP sein. Ihr Amt erlischt mit der Beendigung ihrer Mitgliedschaft in der GdHP.

- b. Drei Mitglieder des Vorstandes werden von Henkel bestellt. Henkel kann diese jederzeit abberufen.
- (3) Scheidet ein von der Delegiertenversammlung gewähltes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so rückt derjenige nach, der bei den Vorstandswahlen die nächsthöhere Stimmenzahl hatte. Scheidet ein von Henkel bestelltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann Henkel für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied stellen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schatzmeister. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen von der Delegiertenversammlung in den Vorstand gewählte Mitglieder der GdHP sein.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die Leitung der GdHP und die Führung ihrer Geschäfte. Er hat alle Aufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ der GdHP zugewiesen sind. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne § 26 BGB. Der Vorstand wird von den Gruppenkontaktern unterstützt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Die Sitzungen des Vorstandes sollen einmal monatlich stattfinden. In den Aufgabenkreis des Vorstandes fallen insbesondere die
 - a. Vorbereitung und Leitung der Delegiertenversammlung, die Erstellung der dafür vorgesehenen Tagesordnung sowie die Durchführung der Wahlen;
 - b. Erstellung des Jahresberichtes und des Haushaltsplanes;
 - c. Einberufung der Delegiertenversammlung;
 - d. Buchführung sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
 - e. Aufnahme sowie der Ausschluss von Mitgliedern;
 - f. Bestellung, Abberufung und Kontrolle der Geschäftsführung;
 - g. Entscheidung über Stundung oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die GdHP wird gemeinschaftlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied gesetzlich vertreten.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand der GdHP bestellt zur Erledigung der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer, der auch Mitglied des Vorstandes sein kann.
- (2) Die Bestellung erfolgt auf eine unbestimmte Zeit. Der Vorstand kann den Geschäftsführer jederzeit abberufen.

§ 14 Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und die Verbindung zwischen der GdHP und den gemäß § 2 Absatz (1) genannten Unternehmen zu pflegen und die Aufgaben und Zwecke der GdHP zu fördern.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu vier Personen. Sie werden von Henkel in Abstimmung mit dem Vorstand berufen.
- (3) Die Zustimmung des Beirates ist erforderlich für:
 - a. den Beitritt von Trägerunternehmen;
 - b. die Aufnahme sonstiger natürlicher Personen gemäß § 3 Absatz (2).

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt zwei ehrenamtlich tätige Rechnungsprüfer, die Wahl gilt für zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie prüfen Jahresabschluss, Buchführung und Belege. Sie berichten über das Ergebnis der Prüfung in der jeweils nächsten Delegiertenversammlung. Die Prüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die zu prüfenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft über die Rechnungsführung zu verlangen.
- (2) Die Rechnungsprüfung kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder bei Zustimmung von Henkel der Innenrevision Henkel übertragen werden.

§ 16 Auflösung der GdHP

- (1) Die GdHP kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller gewählten Delegierten erforderlich.
- (2) Falls die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes zugleich Liquidatoren der GdHP. Die GdHP wird dann durch

jeweils zwei Liquidatoren gemeinschaftlich vertreten, wobei ein Mitglied ein von Henkel bestelltes Vorstandsmitglied sein muss.

- (3) Bei Auflösung der GdHP fällt das Gemeinschaftsvermögen an eine soziale und gemeinnützige Einrichtung von Henkel. Sollte eine solche Einrichtung zu diesem Zeitpunkt nicht bestehen, so fällt das Vermögen an die Stadt Düsseldorf zwecks Verwendung für die Altenfürsorge.

§ 17

Geschlechtsneutralität

Die in der vorstehenden Satzung über Vorsitzende, Stellvertreter, Rechnungsprüfer etc. gemachten Angaben gelten für Frauen und für Männer gleichermaßen.

Anlage

Trägerunternehmen der GdHP sind:

- Henkel AG & Co. KGaA (in der Satzung als „Henkel“ bezeichnet),
- BASF Personal Care and Nutrition GmbH

in der jeweils gültigen Rechtsform.